

SGB II

**Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts**

Vortrag FSA

Reiner Steffen

Stadt Kamen

am 30.11.2004

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit

1.1 Ziele der Zusammenführung



Bundesagentur für Arbeit

~~Arbeitslosenhilfe~~

~~Sozialhilfe für
Erwerbsfähige~~

Grundsicherung für Arbeitsuchende

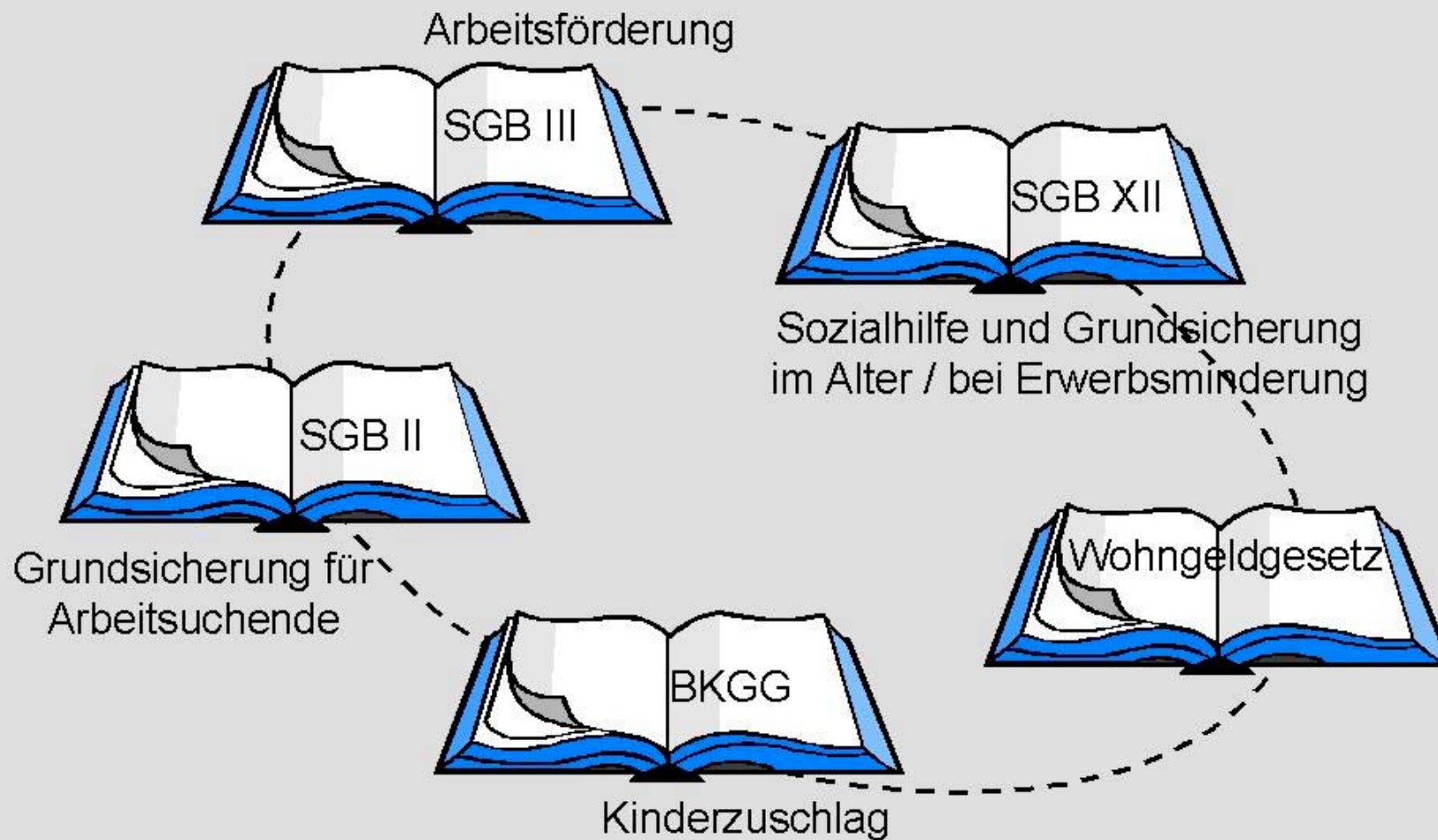


- Schnelle und passgenaue Vermittlung
- Am **Bedarf** orientierte ausreichende materielle Sicherung
- Einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung
- Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung

1.2 Gesetzlicher Rahmen



Bundesagentur für Arbeit





Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna Zuständigkeiten

- Kommunale Zuständigkeit
- Leistungssachbearbeitung aus einer Hand
- Bewilligung aller Leistungen mit allen Nebenarbeiten, wie Feststellung der Erwerbsfähigkeit, Prüfung Einkommen und Vermögen, Sanktionen, Heranziehung Unterhaltspflichtiger
- Sozialintegratives Fallmanagement
- Zuständigkeiten der BA an den Geschäftsstellen
- Vermittlungsorientiertes Fallmanagement
- Arbeitsvermittlung
- Job-Center-Jugend

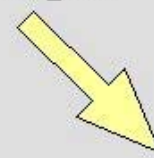
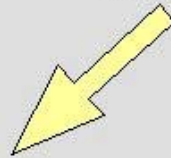
1.4 Anspruchsberechtigte Personen



Bundesagentur für Arbeit

→ § 7 Abs. 1, 2

Anspruchsberechtigte



**Erwerbsfähige
Hilfebedürftige**



Personen,
die mit
erwerbsfähigen
Hilfebedürftigen
in einer

Bedarfsgemeinschaft
leben



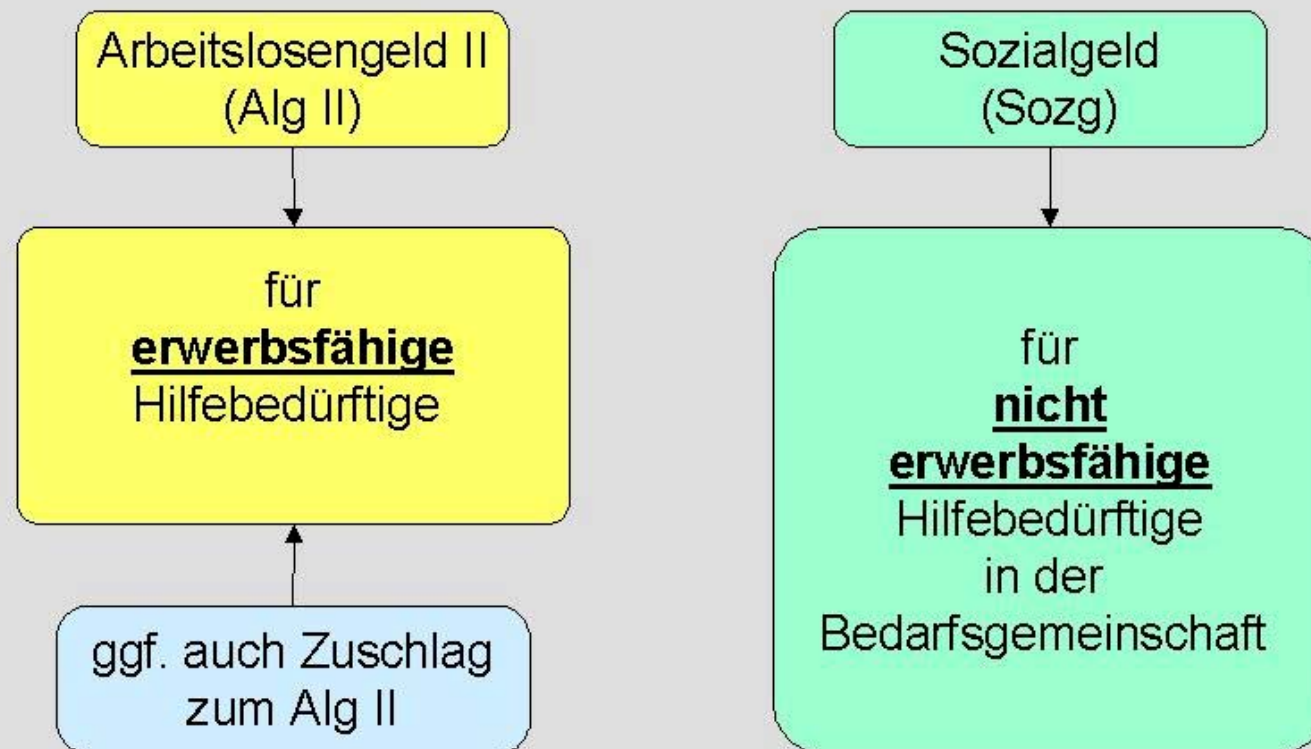
3.1 Leistungen zum Lebensunterhalt (1)



Bundesagentur für Arbeit

→ §§ 19, 24, 28

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts



3.1 Leistungen zum Lebensunterhalt (2)



Bundesagentur für Arbeit

→ §§ 19 Satz 1, 20 – 22, 24, 28

EHB



tatsächliche Kosten
soweit angemessen

z.B. für Ernährung

z.B. 345 €, wenn
Partner minderj.

**nicht Erwerbsfähige
in der BG**





→ § 20

Regelleistung (RL)

Die RL umfasst insbesondere die Kosten für

- **Ernährung**
- **Kleidung**
- **Körperpflege**
- **Hausrat**
- **Bedarfe des täglichen Leben**
- in vertretbarem Umfang **Beziehungen zur Umwelt** und **Teilnahme am kulturellen Leben**





→ § 20

Regelleistung (RL)

Die Regelleistung beträgt monatlich:

- **Alleinstehende u. Alleinerziehende** 345,00 €
- **Eheleute beide erwerbsfähig je** 311,00 €
- **15 - 18 Jahre** 276,00 €
- **bis zum 15. Lebensjahr** 207,00 €





→ § 21

Mehrbedarfe decken den **zusätzlichen Bedarf** für erwerbsfähige

- **werdende Mütter** **17 % v. Regelbedarf**
- **allein Erziehende** **36 % v. Regelbedarf**
- **Behinderte** **35 % v. Regelbedarf**

- Personen, die eine **kostenaufwändige Ernährung** benötigen, wenn sie medizinisch begründet ist (z.B. Diätkosten)

Hinweis! Die Summe der Mehrbedarfe darf die Höhe der Regelleistung (§ 20) **nicht übersteigen**.



Begriff „angemessene Wohnung“ beachte Verfügung des Kreises Unna

- Einerseits nach der **Größe**
- Andererseits nach dem Preis der **Grundmiete**
- 1 Pers. 45 qm
- 2 Pers. 60 qm
- 3 Pers. 75 qm
- 4 Pers. 90 qm
- in Kamen zur Zeit 4,90 je Quadratmeter

Nach der neuen Verfügung des Kreises Unna werden die Höchstgrenzen nicht mehr isoliert, sondern kumulativ beurteilt



Angemessene Wohnung

- Frau A bewohnt mit ihrem Sohn -5 Jahre- eine 70 qm große Wohnung mit einer Grundmiete von von 280 €.
- Grundsätzlich liegt die Wohnungsgröße über der angemessenen Größe für 2 Personen (60 qm).
- Kumuliert man jedoch Größe und Preis für 2 Personen, stellt man fest, daß der Höchstbetrag bei einer Grundmiete von 294 € liegt. Insofern ist die Wohnung angemessen.
- Es werden 280 € Grundmiete anerkannt und die Nebenkosten für die angemessene Größe 60 qm



Angemessene Wohnung

- Der Alleinstehende B 35 Jahre bewohnt eine 75 qm große Wohnung, in der er schon geboren wurde und die er von seiner Mutter übernommen hat, als die verstorben ist. Die Grundmiete beträgt 375 €.
- Die Wohnung ist sowohl nach der Größe, als auch nach dem Preis für eine Einzelperson (220,50 €) unangemessen.
- Herr B. ist aufzufordern, durch einen Wohnungswechsel oder durch Untervermietung die Wohnkosten zu vermindern.
- Zeitraum ca. 3 Monate
- Danach werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen.



Angemessene Wohnung

- Familie Z -zwei Erwachsene und 3 Kinder- bewohnt ein gemietetes Reihenhaus mit einer Größe von 135 qm und einer Grundmiete von 742,50 €.
- Die Wohnung ist unangemessen (105 qm 514,50 €)
- Familie Z muß durch einen Wohnungswechsel oder durch Untervermietung die Wohnungskosten vermindern.
- Zeitraum 6 Monate
- Danach werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen 514,50 € und NK für 105 qm.



Angemessene Wohnung

- Familie Müller (4 Pers.) bewohnt eine Doppelhaushälfte, die Herr Müller vor Jahren geerbt hat. Es handelt sich um geschütztes Vermögen (120 qm groß, 450 qm Grundstück und Verkehrswert 160.000 €). Das Haus ist weitgehend unbelastet. Die Rentabilitätsberechnung ergibt eine Belastung von mtl. 400 €.
- Die Wohnung ist angemessen.
- Die Kosten in Höhe von mtl. 400 € werden übernommen.

3.1 Leistungen zum Lebensunterhalt (3)



Bundesagentur für Arbeit

→ §§ 9, 11, 12

Zu berücksichtigendes

Einkommen

und/oder

Vermögen



- kann zur **Ablehnung** wegen fehlender Hilfebedürftigkeit führen
- die **Leistungen vermindern**
- Anspruch auf **Kinderzuschlag** statt Alg II begründen

1.1 Grundsatz (1)



Bundesagentur für Arbeit

§ 9 Abs. 1

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend, vor allem nicht

1. ...

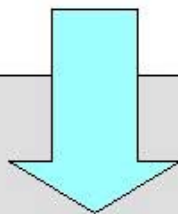
2. aus dem zu berücksichtigenden

Einkommen

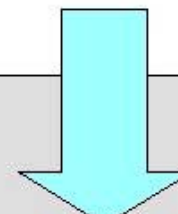
oder

Vermögen

sichern kann,...



§ 11



§ 12

2.3 Abzusetzende Beträge



Bundesagentur für Arbeit

§ 12 Abs. 2

Nr. 1: 200 (520 € *) je Lj. des **EHB/Partners**, max. 13.000 €
(33.800 € *), mindestens aber 4.100 €

+

Nr. 2: Vermögen der sog. „Riester-Rente“

+

Nr. 3: Altersvorsorgeansprüche, die lt. Vertrag nicht vor dem Eintritt in
den Ruhestand verwertet werden können, max. 200 € je Lj. des
EHB/Partners, max. aber je 13.000 €

+

Nr. 4: Freibetrag von 750 € für **jede Person** in der BG

*** Übergangsregelung § 65 (5) für vor dem 1.1.1948 Geborene**

2.5 Vermögensanrechnung (4)



Bundesagentur für Arbeit

Familie in Eigentumswohnung (80 qm):

Alfons, 60 J., erwerbsfähig

Berta, 55 J., auf Zeit nicht erwerbsfähig ohne Rentenanspruch

Cesar, 14 J., Sohn von Berta, Schüler, 8. Klasse Hauptschule

Vermögen:

Alfons

- Golf III, Wert ca. 5.000 €
- Motorrad ca. 8.500 €, finanziert Brief bei Bank
- Sparbuch 1.100 €.

Berta - Passat, Wert 11.000 € und Sparbuchguthaben 11.000 €

Cesar - Sparbuchguthaben 3.500 €

Frage: Ist Vermögen zu verwerten?

Antwort: Nein, sämtliche Vermögenswerte sind geschützt.



Vermögensanrechnung Lösung Alfons

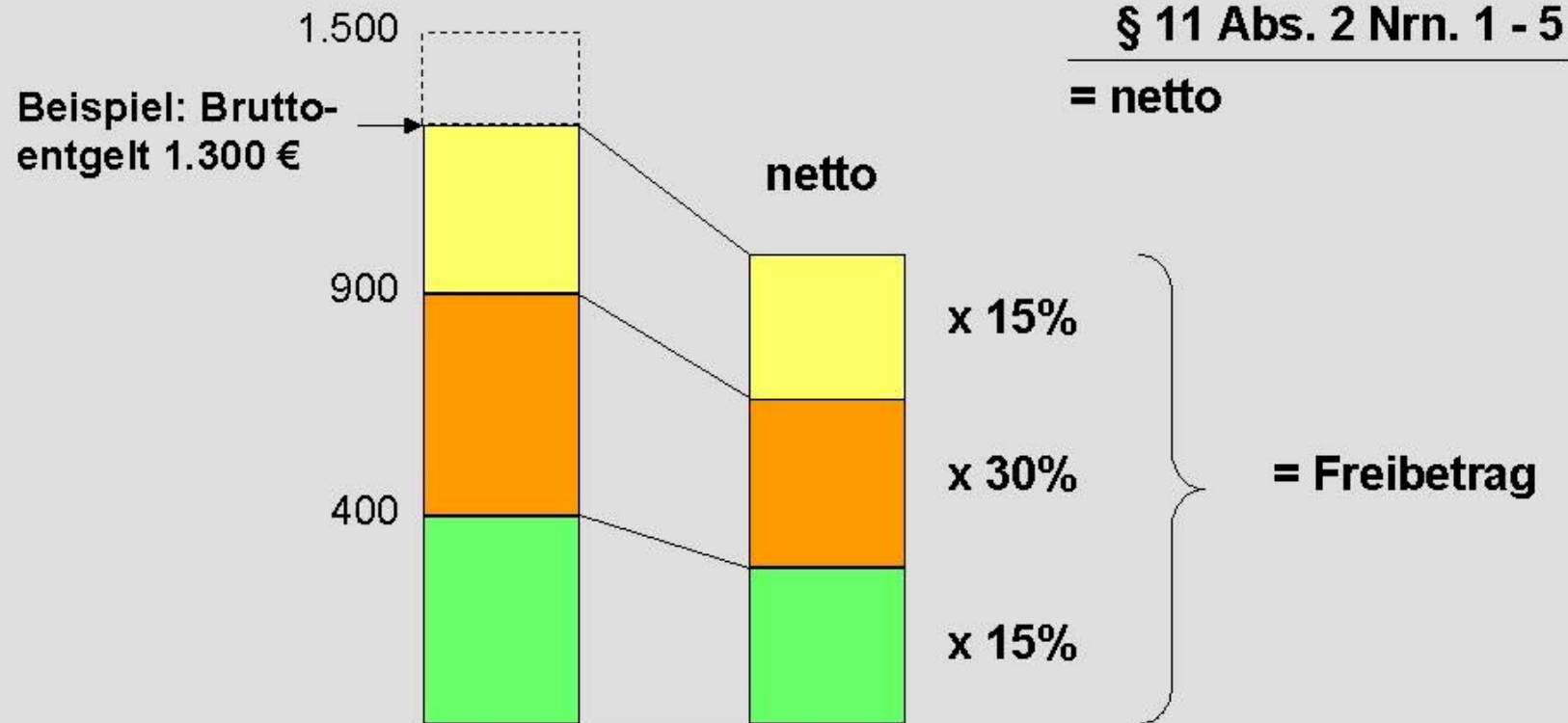
- Eigentumswohnung ist geschützt gem. § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II
- Sparguthaben des Kindes Cesar 3.500,00 € ist geschützt
- Motorrad ist neben einem Auto nicht geschützt, allerdings ist es nicht verwertbar, weil verpfändet
- Auto Alfons ist geschützt gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2
- Vermögensfreibetrag Alfons $60 \times 520 \text{ €} = 31.200 \text{ €}$
- zusätzlich 750 €
- Vermögensfreibetrag Berta $55 \times 200 \text{ €} = 11.000 \text{ €}$
- zusätzlich 750 €
- gesamter Vermögensfreibetrag 43.700 €
- vorhandenes Vermögen der Eheleute 23.100 €
- **Ergebnis:** es liegt kein einzusetzendes Vermögen vor.

3.4 Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (2)



Bundesagentur für Arbeit

§ 30 und VO



3.5 Bedarf und Einkommen

Familie mit einem Kind unter 14 Jahre:

Miete 450 € einschl. Heizung



Bundesagentur für Arbeit

1. Bedarfsermittlung	MUK	Elternteil	Partner	Elternteil + Partner + Kind
Regelleistung Alg II / Sozg	207	311	311	
+ Mehrbedarf			+ 50	
+ KdU-Anteil	150	150	+ 150	
= Einzelbedarf	= 357	= 461	= 511	= 1.329
./. Einkommen:				
Kindergeld	- 154			
Alg		- 400		
Nettoentgelt			- 200	
= Alg II / Sozg Auszahlung	203	61	311	= 575

Einnahme
anrechnen

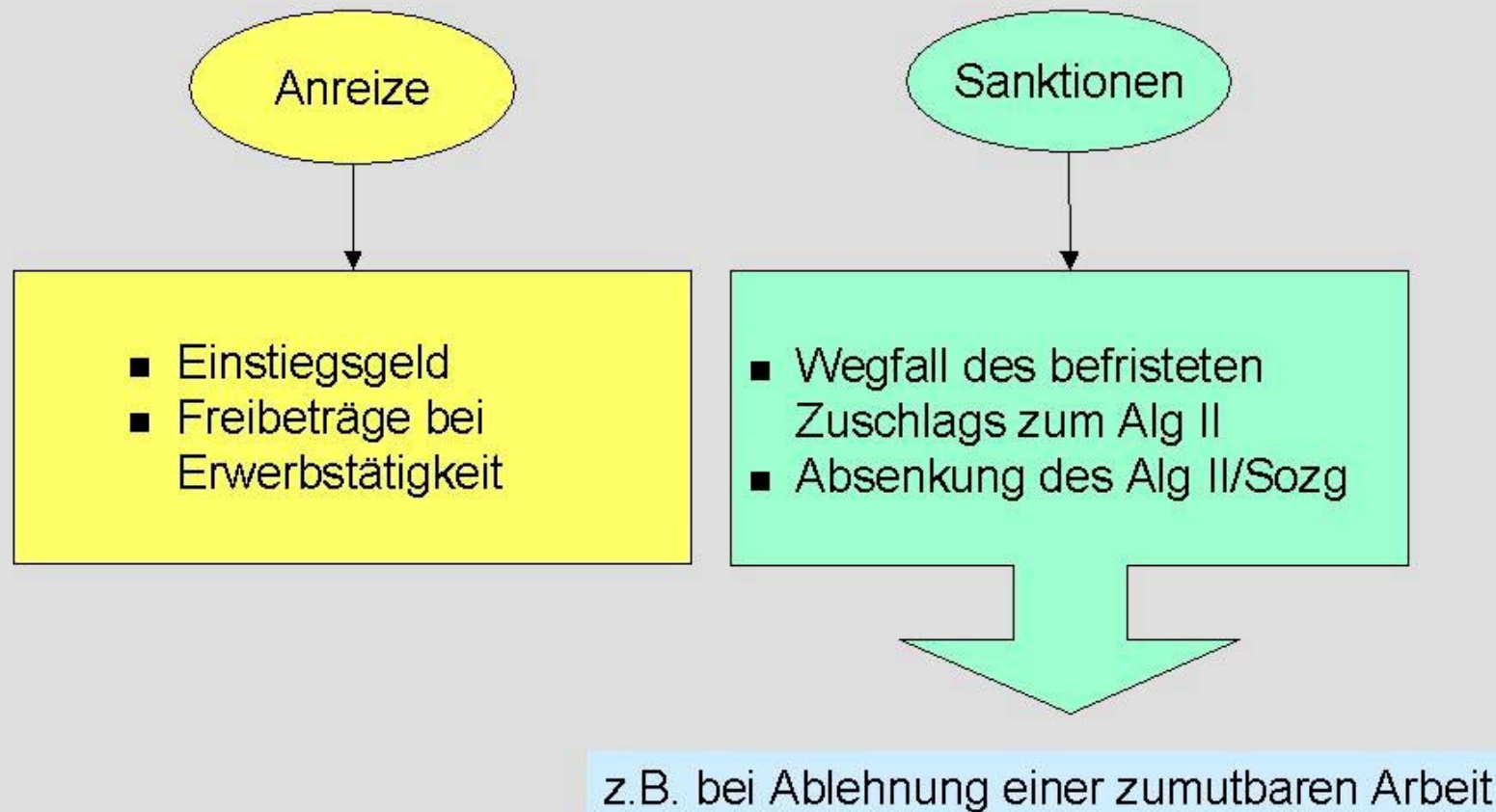
Betrag erhöht sich um max. 380 €, wenn Anspruch auf Zuschlag besteht

4. Anreize und Sanktionen



Bundesagentur für Arbeit

→ §§ 29 - 32



1.21 Pflichtwidriges Verhalten (1)



Bundesagentur für Arbeit

→ § 31 Abs. 1

Der Betreute weigert sich trotz Rechtsfolgenbelehrung,

- eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung (§ 15) abzuschließen
- Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, bzw. deren Erfüllung nachzuweisen
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
- eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2) auszuführen

Der Betreute

- bricht trotz Rechtsfolgenbelehrung eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ab oder gibt Anlass für den Abbruch

1.24 „Wichtiger Grund“ (1)



Bundesagentur für Arbeit

→ § 31

Keine Rechtsfolgen, wenn der EHB für sein Verhalten einen **wichtigen Grund** hatte



Abwägung: individueller Grund *gegen* Interessen der Allgemeinheit

Interessen der Allgemeinheit (Steuerzahler) haben besonderes Gewicht

Strenger Maßstab im Hinblick auf hohe Anforderungen an die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Erfordernis des zumutbaren Versuchs zur Beseitigung eines an sich vorliegenden wichtigen Grundes (nicht wenn offensichtlich aussichtslos)

1.31 Absenkung des Alg II (1)

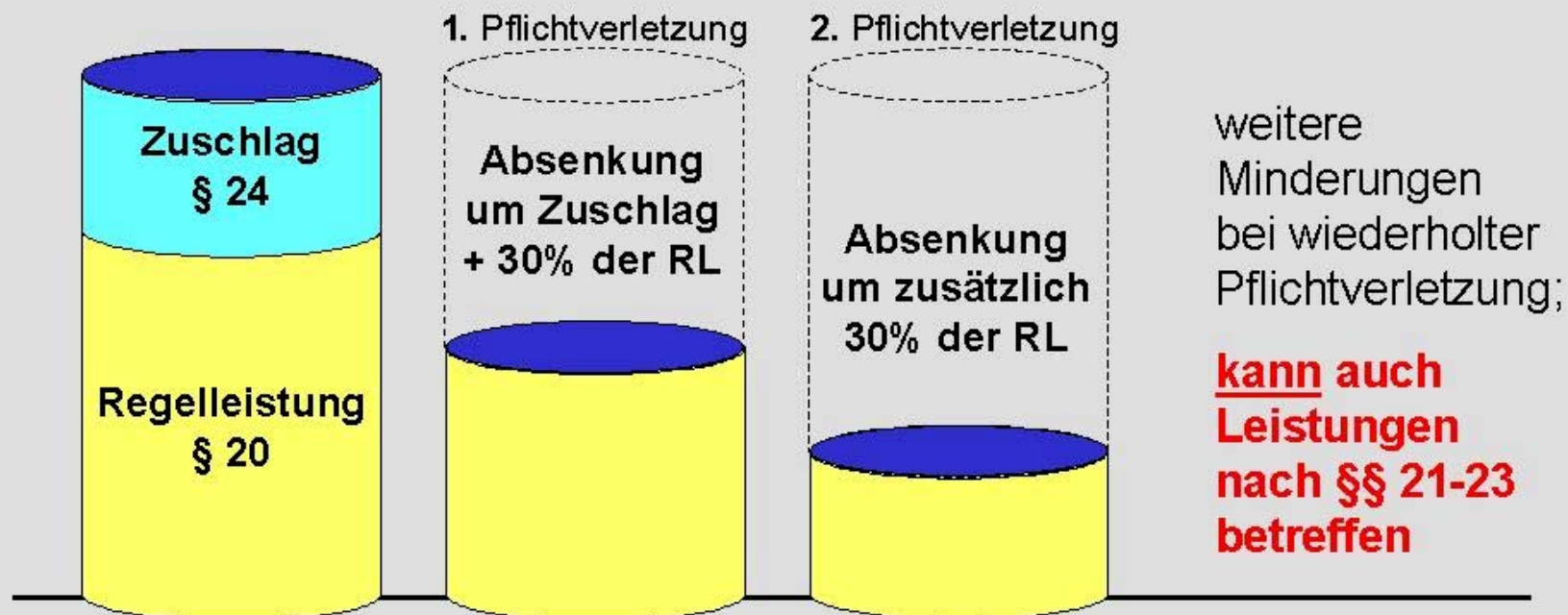


Bundesagentur für Arbeit

→ § 31 Abs. 1, 3

Absenkung des Alg II bei Sanktionen i.V.m.

- Eingliederungsvereinbarungen,
- Arbeitsaufnahme / -fortführung ...
- Eingliederungsmaßnahmen

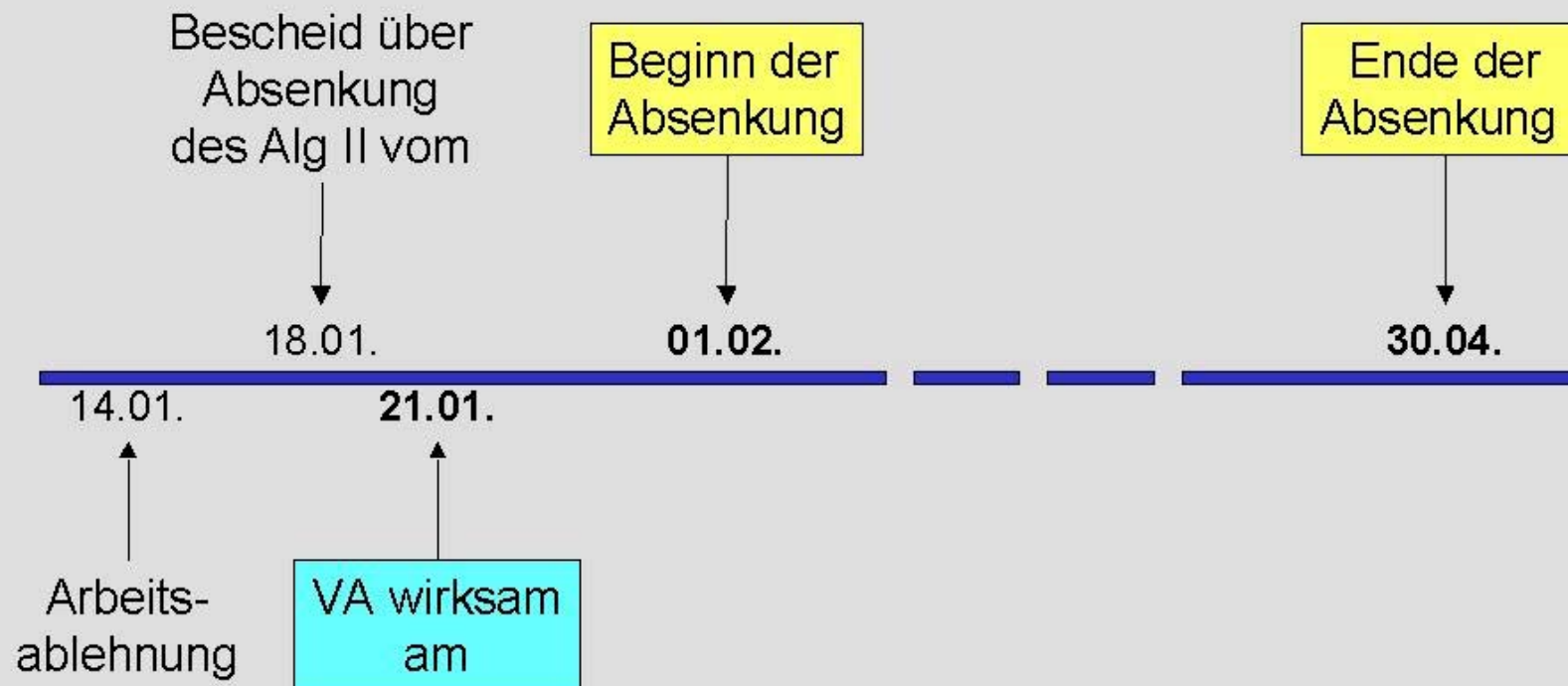


1.33 Beginn und Dauer von Sanktionen (1)



Bundesagentur für Arbeit

→ § 31 Abs. 6 Sätze 1 und 2



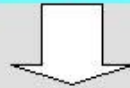
1.1 KV/PV - Versicherungspflicht (1)



Bundesagentur für Arbeit

→ § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a SGB XI

Der Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung
unterliegt



jeder Alg II-Bezieher,

- der nicht familienversichert ist, 
- Alg II nicht als Darlehen erhält und
- nicht nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 bezieht (z.B. Erstaussstattung der Wohnung).



Die Versicherungspflicht entfällt nicht

- bei rückwirkender Aufhebung des bewilligenden VA's,
- Rückforderung oder Rückzahlung der Leistung.

1.4 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze (3)



Bundesagentur für Arbeit

Beispiele zur Beitragsberechnung

Bemessungsgrundlage zur KV und PV:

- mtl. Bezugsgröße (West/Ost) für 2004 = $2.415 \text{ €} \times 0,3620$
- = $874,23 \text{ €} : 30 = 29,1410 \text{ € tgl.}$
- für volle Monate = $29,1410 \text{ €} \times 30 \text{ Tage} = 874,23 \text{ € / mtl.}$

Beiträge für volle Monate

- zur KV: $874,23 \text{ €} \times 14,3 \% \text{ (allg. BS 2004)} = 125,0148 \text{ €}$
gerundet = $125,02 \text{ € / mtl.}$
- zur PV: $874,23 \text{ €} \times 1,7 \% = 14,8619 \text{ €}$
gerundet = $14,86 \text{ € / mtl.}$

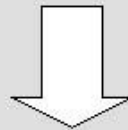
2.1 RV - Versicherungspflicht (1)



Bundesagentur für Arbeit

→ § 3 S. 1 Nr. 3 a SGB VI

Der Pflicht zur Rentenversicherung unterliegt



**jeder Alg II-Bezieher,
ausgenommen Personen, die**

- Alg II als Darlehen,**
- nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 S.1, oder**
- Leistungen nur aufgrund von § 7 Abs. 6**

erhalten.